

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, bei c die Worte „Den von ihnen“ ausfallen zu lassen. Ist die Kammer auch mit dieser Abänderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 18, wie sie sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, an? — Sie wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 19.

Dem vorstehend (§. 18) aufgestellten Grundsatz unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils nach Umständen durch Befragung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

Die Motive zu §. 19 lauten:

Diese Bestimmung schien nicht überflüssig, damit nicht der in §. 17 vorhergehende Grundsatz mißverständlich dahin gedeutet werden könne, als dürfe der Hypothekenrichter keinen Schritt anders als auf specielle Anregung thun und sich nur maschinenmäßig bewegen, während die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso im Interesse der Behörden, als der Betheiligten selbst, eine Anregung der letztern nothwendig machen kann.

Die Deputation bemerkt:

Die §. 19 enthält eine Beschränkung der Vorschrift der §. 17, weshalb auch auf der ersten Zeile nicht die §. 18, sondern, wie auch Commissarischerseits anerkannt wurde, §. 17 anzuziehen und dies bei der Redaction des Gesetzes zu berücksichtigen ist.

Die §. möchte aber über ihren Zweck hinausgehen. Denn wenn dieser Zweck nach dem Motiv S. 94 darin besteht, zu verhüten, daß der Richter sich nicht bloß maschinenmäßig und lediglich auf besondere Anregung der Betheiligten bewege, so scheint man doch ein Mehreres zu verordnen, indem man dem Richter zugleich aufgibt, auch zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte mitzuwirken, und ihm dadurch sogar zur Pflicht macht, sich in das materielle Recht der Parteien einzumischen. Dies auszusprechen ist um so bedenklicher, als eine solche Vorschrift nur zu leicht mißverstanden und auf den Grund derselben der richterliche Wirkungskreis zu weit ausgedehnt werden kann.

Deshalb beantragt die Deputation die Ausschcheidung

der Worte:

„zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch — nothwendig erscheint, und“.

Im Uebrigen aber wird die §. zur Annahme empfohlen.

Abg. Henkel: Bei dieser §. kann ich mit dem Deputationsgutachten mich nicht einverstanden. Schon die Ueberschrift dieser

Unterabtheilung des Gesetzes sagt, daß von den allgemeinen Bedingungen der Einschreibungen die Rede sei. Die von der Deputation angenommene specielle Einmischung in das materielle Recht ist gar nicht zu verstehen. Das, was die §. vorschreibt, gehört zur allgemeinen Erörterung der Sache an sich, und wird ohnehin auch ohne Vorschrift von jedem sorgfältigen Richter in der Regel beobachtet werden. Insofern könnte man mit der Deputation übereinstimmen. Allein es gibt auch weniger sorgfältige, oder zu sehr beschäftigte Richter und Actuaren, welche die Sache gehen lassen, wie sie geht, obwohl sie durch einfache Erörterung oder Erinnerung vor Ungültigkeit schützen und Verlust verhüten könnten. Fällt diese Einschaltung aus, so kann man aber auch das Gegentheil annehmen, nämlich daß der Richter sich um die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts durchaus nicht zu bekümmern habe. Für die Gerichtsuntergebenen würde hieraus ein wahrhafter Nachtheil hervorgehen. Ich stimme daher für den Gesetzentwurf.

Staatsminister v. Könnert: Auch das Ministerium muß sich dafür verwenden, daß die Worte bleiben. Ich glaube, die Deputation ist zu weit gegangen, wenn sie der Ansicht ist, es sei eine Einmischung in das Recht der Parteien. In solchen Fällen gibt es in der Regel keine Parteien. Wird die Sache streitig, so hat der Hypothekenrichter Nichts damit zu thun, sondern sie wird zur rechtlichen Ausführung verwiesen. Daß aber die Hypothekenbehörden auch zur Gültigkeit mitwirken, ist für die Interessenten zu wünschen. Es wird nichts Neues vorgeschlagen, sondern es hat dies auch bisher schon gegolten. Es hat zum *nobile officium judicis* gehört. Daß es von Wichtigkeit für die Interessenten ist, daß man dem Richter dies zur Pflicht mache, wird den Herren nicht entgehen. Wenn z. B. Jemand ein Grundstück auf sich verschreiben lassen will, und den Richter fragt, was nothwendig ist, warum soll ihm der Richter nicht angeben, was er nöthig hat? Warum soll er ihn erst an einen Dritten verweisen? Findet sich ein Anstand, warum sollen die Interessenten nicht den Richter ersuchen, diesen Anstand selbst zu beseitigen, diesen oder jenen hypothekarischen Gläubiger oder einen Dritten zu befragen? Alles darauf zu beschränken, daß der Richter resolvirt, es müsse erst Etwas beigebracht werden, und dies dem Anbringer überläßt, scheint nicht im Vortheile der Interessenten zu liegen. Wo Streitigkeiten entstehen, hat sich der Richter dessen zu enthalten, und die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

Referent Abg. Braun: Eben weil es eine allgemeine Pflicht des Richters ist, in dieser Hinsicht zu wirken, schien es der Deputation bedenklich, diese allgemeine Pflicht hier speciel noch auszusprechen. Es sind die Richter verschieden; es gibt auch officidöse, solche, welche sich unaufgefordert in Sachen mischen, die nicht in ihr Ressort gehören. Stellt man sich einen solchen Richter vor, so muß man befürchten, daß er seinen Einfluß, sein Wirken selbst da geltend macht, wo es weder der Wunsch noch das Interesse der Parteien verlangt. Ich sage absichtlich Parteien. Denn wenn auch der Herr Staatsminister sagt, daß, da diesenfalls keine Streitigkeiten entstanden, auch noch keine Parteien vorhan-